Zwei Sichtweisen auf den langen Weg zu mehr Gerechtigkeit

Michael Lysander Fremuth

Das Völkerstrafrecht markiert gemeinsam mit der Entwicklung der Menschenrechte einen Paradigmenwechsel im Völkerrecht. Dieses maßgeblich von den Staaten als Akteure geprägte Recht erkennt zunehmend das Individuum als Rechtssubjekt an – sei es als Träger von Rechten (Menschenrechte) oder als Adressat von Pflichten (Völkerstrafrecht). Seit den Kriegsverbrecherprozessen von Nürnberg und Tokyo hat sich eine individuelle Verantwortlichkeit für völkerrechtliche Straftaten wie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und künftig das Verbrechen der Aggression durchgesetzt, die von internationalen Gerichten verfolgt werden kann. Auch ihre Funktion als militärischer Kommandant oder Regierungschef schützt die Täter jedenfalls auf internationaler Ebene nicht mehr. Mit dem seit 2002 arbeitsfähigen ständigen Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag verbindet sich die Hoffnung, eine Straflosigkeit bei internationalen Verbrechen künftig wirksamer zu verhindern. Das ausgeprägte wissenschaftliche und öffentliche Interesse am Völkerstrafrecht mag dem Bruch mit dem klassischen, auf Staaten fokussierten Völkerrecht sowie den Hoffnungen auf Fortschritte bei der Gewähr internationaler Gerechtigkeit geschuldet sein. Die beiden hier zu besprechenden Bücher stechen dabei aus der kaum mehr zu überblickenden Vielzahl an Publikationen zu diesem Thema als ausgesprochen lesenswert hervor.

In seinem Buch ›International Criminal Tribunals: Justice and Politics‹ zeichnet Yves Beigbeder ein umfassendes Bild internationaler und internationalisierter Strafgerichte und Gerichtskammern. Der Jurist und Dozent, der kurze Zeit für einen Richter des Nürnberger Militärtribunals und anschließend für diverse UN-Organisationen gearbeitet hat, ist Autor einer Reihe von Werken zum Völkerstrafrecht, das er als seine persönliche, wissenschaftliche Leidenschaft bezeichnet. Im vorliegenden Werk stellt er die Entwicklung und Herausforderungen internationaler Strafgerichte dar, vergleicht diese und würdigt sie hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Völkerrecht. Den anderen, von David Scheffer gewählten Ansatz deutet bereits der Titel ›All the Missing Souls – A Personal History of the War Crimes Tribunals‹ an. Als erster Sonderbotschafter für Kriegsverbrechen der Vereinigten Staaten noch von Bill Clinton und dann 2012 als Experte für das Khmer-Rouge-Tribunal in Kambodscha von Ban Ki-moon berufen, ist der Delegationsleiter der USA bei den Verhandlungen zum Römischen Statut Augenzeuge der Entwicklung internationaler Strafgerichte in den neunziger Jahren. Er erzählt seine persönliche Geschichte, die zugleich als Appell gegen Straflosigkeit verstanden werden kann.

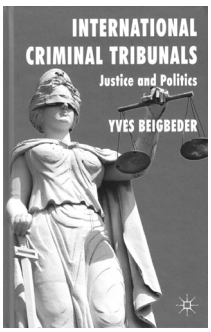

Yves Beigbeder

International Criminal Tribunals. Justice and Politics

Basingstoke: Palgrave MacMillan 2011
xii+338 S.,
66,00 brit. Pfund

Yves Beigbeder gelingt eine überzeugende, gut lesbare und vom Umfang her überschaubare Abhandlung über internationale Strafgerichte. Sie richtet sich an ein breites interessiertes Publikum. Diesem werden Aufbau, Organisation und Arbeit der Spruchkörper erklärt; der politische Hintergrund und die Herausforderungen für die internationale Strafgerichtsbarkeit werden ebenso erläutert wie deren Erfolge bewertet. Dazu ist das Buch in vier Teile und fortlaufende Kapitel gegliedert. Nach einer knappen Einführung werden zunächst im ersten Kapitel die Kriegsverbrechertribunale von Nürnberg und Tokyo als Pioniere der Entwicklung des Völkerstrafrechts gewürdigt. Vor diesem Hintergrund und im Vergleich dazu erfolgt die Befassung mit den beiden vom Sicherheitsrat eingesetzten internationalen *Ad-hoc*-Strafgerichtshöfen für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda in Teil I. Anschließend werden in Teil II die ›Gerichte der zweiten Generation‹ vorgestellt. Hier handelt es sich um Hybrid-Tribunale, die internationale und nationale Aspekte kombinieren. Teil III widmet sich dem Internationalen Strafgerichtshof, bevor in Teil IV anhand von zwei Fallbeispielen (das Irak-Tribunal und das Verfahren gegen den ehemaligen Präsidenten Tschads Hissène Habré) die Frage diskutiert wird, ob internationale Verbrechen besser vor nationalen Gerichten verhandelt werden können.

Begrüßenswert ist, dass neben der Beschreibung der Aufgaben, Arbeitsweise, Fälle und Budgets noch genügend Raum für die Diskussion möglicher Versäumnisse bleibt. So wird angesprochen, ob man nicht auch den NATO-Einsatz in Kosovo (1999) hätte strafrechtlich untersuchen und verfolgen sollen. Kritisch sieht er ferner den Umstand, dass das Ruanda-Tribunal nicht auch Verfahren wegen Verbrechen der ›Rwandan Patriotic Forces‹ (RPF) aufgenommen hat, jene Widerstandsbewegung der Tutsi, die den Völkermord gegen diese Gruppe schließlich beenden konnte.

Seinem kritischen Ansatz treu bleibend, scheut sich Beigbeder auch nicht, die großen moralisch-politischen Dilemmata anzusprechen. Unter anderem wirft er die Frage auf, ob nicht die internationale Strafrechtspflege insofern den Vorwurf der politischen ›Siegerjustiz‹ erdulden muss, als dass ganz überwiegend gegen afrikanische Personen ermittelt und ge-

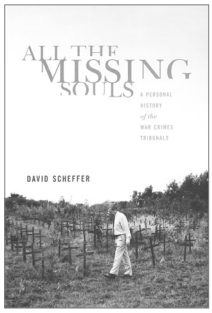

David Scheffer

All the Missing Souls – A Personal History of the War Crimes Tribunals

Princeton: Princeton University Press 2012
xii+533 S.,
24,95 brit. Pfund

urteilt wird und es in der Regel die Mächtigen sind, die Verfahren anstrengen, sich selbst aber nicht dem Richter stellen.

Es gelingt dem Autor insgesamt gut, die politischen Implikationen und Schranken für das Völkerstrafrecht aufzuzeigen. Juristen hätten sich vielleicht eine kritischere Befassung mit dem Weltrechtsgrundsatz (universal jurisdiction) gewünscht. Denn völkerrechtlich ist es nicht unumstritten, ob ein Staat eine Straftat verfolgen darf, zu der er keinerlei Bezugspunkt hat. Auch wären ergänzende Hinweise wünschenswert, warum für strafrechtliche Verantwortlichkeit von Individuen ein anderes Maß (overall control) angelegt wird als bei der Frage der Verantwortlichkeit von Staaten (effective control).

Dies sind freilich Desiderata, die einem besonderen Interesse geschuldet sein mögen. Andererseits überzeugen die Ausführungen, die darlegen, dass auch Regierungschefs keine Immunität vor internationalen Gerichten genießen. Nun stellt die rasche Fortentwicklung gerade des Völkerstrafrechts die Herausforderung eines solchen Buches dar. So ist zum Beispiel Thomas Lubanga Dyilo am 14. März 2010 vom Internationalen Strafgerichtshof in dessen erstem Urteil zu 14 Jahren Haft verurteilt worden und hat am 3. Dezember 2012 dagegen Berufung eingelegt. In einem Verfahren zwischen Belgien und Senegal hat der Internationale Gerichtshof in Sachen Hissène Habré entschieden, dass Senegal diesen entweder ausliefern oder anklagen müsse, und hat bei der Strafverfolgung des ehemaligen Präsidenten Tschads Versäumnisse festgestellt. Diese Fortentwicklung spricht freilich nicht gegen ›International Criminal Tribunals‹, sondern lässt vielmehr auf eine Neuauflage hoffen.

Einen anderen Ansatz wählt **David Scheffer**. Er erzählt die Geschichte der – insbesondere institutionellen – Entwicklung des Völkerstrafrechts. Seit den neunziger Jahren ist dies zugleich die persönliche Geschichte Scheffers als Spitzendiplomat, der oftmals gerne anders agiert hätte, als es ihm erlaubt war. Scheffer war dabei, als weitere Meilensteine der Völkerstrafrechtsentwicklung gegen Ende des 20. Jahrhunderts gesetzt wurden und hatte als Berater der amerikanischen Regierung unter Bill Clinton tiefe Einblicke hinter die Kulissen. An diesem reichhaltigen Erfahrungsschatz lässt er mit seinem Werk teilhaben.

Das Buch ist eines, das die Leserin/den Leser herausfordert. Dies gilt zunächst hinsichtlich der Schilderung der Folgen der massiven Verbrechen wie in Ruanda, Srebrenica, Sierra Leone und Kosovo, welche die Zivilbevölkerung abgeschlachtet, verstümmelt, traumatisiert, jedenfalls für immer gezeichnet zurücklassen. Herausfordern kann freilich auch die Detailgenauigkeit der Schilderungen Scheffers. Sehr kleinteilig schildert er etwa die Entstehung der den Tribunalen und Gerichten zugrunde liegenden Rechtstexte. Die verschiedenen Vorschläge, Einwendungen, politischen Hintergründe werden ebenso dargelegt, wie das Taktieren und die Vorbehalte der eigenen Regierung. Dies lässt manche Kapitel lang, aber nicht langatmig ausfallen. Insbesondere vertieft interessierten Lesern eröffnen sich hier neue Einsichten und Hintergründe, die jedenfalls in einer vergleichbar offenen und markigen Weise selten Erwähnung finden.

Scheffer ist um klare Worte nicht verlegen. Sowohl die »übervorsichtigen« Juristen der Vereinten Nationen, als auch deren »unaufrichtiger« Generalsekretär, die Regierung unter George W. Bush, Oppositionspolitiker und Bedenkenträger und schließlich selbst die eigene Regierung unter Clinton werden kritisiert, wo es Scheffer für angezeigt hält. Erfrischend deutlich stellt er dar, wie auch die USA versagten, als der Völkermord in Ruanda eine klare Reaktion zu seiner Beendigung verlangt hatte. Ebenso klar wird das Versagen der internationalen Gemeinschaft in Srebrenica artikuliert. Besonders aufschlussreich sind seine Ausführungen zu den Verhandlungen des Römischen Statuts zwecks Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs.

Der Autor veranschaulicht, wie massiv die Vorbehalte, insbesondere von Seiten des Pentagons, waren. Die Forderung eines absoluten Schutzes amerikanischer Truppen im Ausland sah er als illusorisch an, vermochte das Ruder jedoch nicht herumzureißen. Man ahnt, wie schwer ihm die Rolle des verneinenden ›Outsiders‹, der auf Ausnahmen für sein Land beharrt, bei den Verhandlungen gefallen sein musste. Er, der eine Führungsrolle der USA wünschte, hat miterleben müssen, wie die starke Überzeugung der übrigen Vertragsstaaten gegen eine absolute Immunität der Truppen oder einen Vorbehalt des Sicherheitsrats die USA marginalisierten. Scheffer durfte sich schon glücklich schätzen, dass es überhaupt noch zur Unterzeichnung des Römischen Statuts durch die USA am letzten möglichen Tag gekommen ist. Auch hier nennt Scheffer Namen und klagt die Ignoranz und Kurzsichtigkeit mancher Politiker und Bürokraten an.

Insgesamt findet der Autor eine gute Balance zwischen der Schilderung persönlicher Eindrücke und der Vermittlung des notwendigen Faktenwissens, um jene Ausführungen richtig einschätzen zu können. Sein Duktus lässt den Stolz, den Scheffer als »Vater der Kriegsverbrechertribunale« (Zitierung Albrights) empfindet, anklingen. Doch wer sollte es ihm, der noch viel mehr wollte, verübeln, auf das Erreichte stolz zu sein. Seinem überzeugenden Appell für mehr Gerechtigkeit, Rechtsstaatlichkeit und einen engagierten internationalen Ansatz, die gemeinsamen Überzeugungen durchzusetzen, tut dies keinen Abbruch. Insbesondere die kombinierte Lektüre der beiden Bücher unterstreicht diese Forderungen mit Nachdruck.